

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01249 vom 30. November 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.01249](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01249)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01249 du 30 novembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01249 del 30 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1973, meldete sich am 26. November 2012 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 6/5). Die IV-Stelle tätigte erwerbliche und medizinische Abklärungen und auferlegte der Versicherten mit Schreiben vom 12. März 2014 eine Schadenminderungspflicht im Sinne einer Alkohol-Abstinenz für die Dauer von mindestens 6 Monaten (Urk. 6/31). Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens (Vorbescheid vom 6. November 2014, Urk. 6/42; Einwand vom 2. Dezember 2014, Urk. 6/43) tätigte die IV-Stelle erneut medizinische Abklärungen und auferlegte der Versicherten mit Schreiben vom 16. März 2015 erneut eine Schadenminderungspflicht im Sinne einer sechsmonatigen Alkoholabstinenz (Urk. 6/50). Mit Verfügung vom 10. November 2015 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren ab (Urk. 2).

### **E. 2**

Hiergegen erhob die Versicherte am 1. Dezember 2015 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Zusprache einer halben Invalidenrente (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 20. Januar 2016 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 2).

#### **E. 2.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 2.2**

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob eine seelische Abwegigkeit mit Krankheitswert besteht, welche die versicherte

Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG; BGE 139 V 547 E. 5; 131 V 49 E. 1.2; 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C\_614/2015 vom 15. Dezem - ber 2015 E. 5

und 9C\_125/2015 vom 18. November 2015 E.

### **E. 2.3**

erläuterte Rechtslage für sich allein keine invalidenrechtliche Relevanz zu begründen. Dass dieser zu einer Gesundheitsschädigung mit Krankheitswert geführt oder aus einer solchen entstanden wäre, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn eine gewisse Wechselwirkung zwischen dem Alkoholabusus und dem psychischen Leiden zu bejahen sein dürfte, ist mit der vorliegenden psychiatrischen Diagnose nach dem unter E. 4.1 Gesagten die notwendige Schwere einer allenfalls die Alkoholerkrankung (mit-)verursachenden psychischen Krankheit nicht erreicht. Die Persönlichkeitsstörung kann auch nicht als durch die Alkoholerkrankung (mit-)verursachte Gesundheitsstörung mit Krankheitswert qualifiziert werden, da sie bereits Jahre vor Beginn des Alkoholmissbrauchs bestand. 4.3

Dass eine anhaltende somatisch begründete Arbeitsunfähigkeit vorliegt, geht nicht aus den im Recht liegenden Akten hervor und wird von der Beschwerdeführerin

auch nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 6/39/6 f.; Urk. 6/47/2 ff.; Urk. 6/54). 4.4

Zusammenfassend liegt keine Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG (vgl. E. 2.1) vor, womit mangels invalidenversicherungsrechtlicher Relevanz des Gesundheitsschadens eine Invalidenrente wie auch andere Leistungen der Invalidenversicherung ausser Frage stehen. Demnach hat die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Leistungen der Invalidenversicherung, namentlich auf eine Invalidenrente, verneint, womit sich weitere Abklärungen erübrigen und die Beschwerde abzuweisen ist.

5.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 500.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstSchwegler

## **E. 5**

E. 5.3.3.3 und 9C\_739/2014 vom 30. November 2015 E. 3.2). Eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Es ist nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilen, ob und inwiefern der versicherten Person trotz ihres Leidens die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozial-praktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar sei (BGE 141 V 281 E. 3.7.3; 136 V 279 E. 3.2.1; BGE 127 V 294 E. 4c; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C\_614/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 5 und 8C\_731/2015 vom 18. April 2016 E. 4.1).

## **E. 5.4**

).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt grundsätzlich eine lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte psychiatrische Diagnose voraus (vgl. BGE 130 V 396; Urteile des Bundesgerichts 8C\_616/2014 vom 25. Februar 2015).

## **E. 6**

). Entsprechend hielten Dr. Y.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_

fest, dass die Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ bereits seit ca. 1992, bzw. seit der Kindheit und Jugend bestehe (E. 3.2 und E. 3.3.1).

Der Beschwerdeführerin war es allerdings trotz dieser seit ca. 1992 bestehenden psychischen Störung möglich, diverse Ausbildungen zu absolvieren: So schloss sie im Jahr 1993 die internationale Schule für H.\_\_\_\_ mit Diplomabschluss HF, im Jahr 2004 das I.\_\_\_\_ und im Jahr 2011 den SRK Kurs zur Pflegehelferin erfolgreich ab (Urk. 6/3/1 f.). Des Weiteren war sie

während vielen Jahren an verschiedenen Stellen erwerbstätig (vgl. IK-Auszug vom 19. Dezember 2012, Urk. 6/12).

So nahm die Beschwerdeführerin ab April 2013 auch wieder eine Erwerbstätigkeit als Pflegehelferin in einem Pensum von 50 % auf, welche sie auf 80 %

aufzustocken plante (vgl. Urk. 6/24/3; E. 3.3.2). Leider wurde ihr diese Stelle

infolge betrieblicher Gründe wieder gekündigt (Urk. 6/25/2). Gemäss ihren Ausführungen gegenüber Dr. Y.\_\_\_\_ bestand sie auch die Aufnahmeprüfung für eine Ausbildung am C.\_\_\_\_ im Februar 2013 (E. 3.3.2; Urk. 6/24/1), welche sie ab Herbst 2014 hätte beginnen wollen (Urk. 6/26).

Daraus wird ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin - trotz der Persönlichkeitsstörung - nicht nur erfolgreich mehrere berufliche Ausbildungen absolvierte, sondern auch über Jahre hinweg im Erwerbsleben stand, womit es nicht zu überzeugen vermag, dass diese psychische Störung zu einer andauernden Arbeitsunfähigkeit führen soll.

Darüber hinaus befindet sich die Beschwerdeführerin nur in ambulanter fachärztlicher psychiatrischer Therapie, welche sich in supportiven Gesprächen in ca. 4-wöchigem Abstand erschöpft. Eine medikamentöse Therapie findet nicht statt, was zeigt, dass der subjektive Leidensdruck nicht schwer ins Gewicht fällt. Ausserdem hielt Dr. Y.\_\_\_\_ fest, dass die Arbeitsfähigkeit durch eine intensive Psychotherapie mit Fokusbehandlung der Persönlichkeitsstörung verbessert werden könnte (Urk. 6/44).

Die in letzter Zeit einzige dokumentierte länger dauernde zumindest teilweise stationäre psychiatrische Therapie war jedoch nicht der Behandlung der Persönlichkeitsstörung, sondern der Behandlung der Alkoholsucht gewidmet (vgl. Urk. 6/21/5; vgl. Urk. 6/15). Allerdings brach die Beschwerdeführerin diese Therapie vorzeitig ab (Urk. 6/21/7).

Entsprechend ist nicht von einem invalidisierenden Gesundheitsschaden auszugehen. 4.2

Der Alkoholmissbrauch vermag unter Hinweis auf die in E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.